

Richtlinie

*der Universität der Bundeswehr München
über die Durchführung der Evaluierung
von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
(EvaJunProf)*

Januar 2014

**Richtlinie der Universität der Bundeswehr München
über die Durchführung der Evaluierung
von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
(EvaJunProf)**

vom 4. April 2014

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Zuständigkeiten für das Evaluierungsverfahren und Eröffnung	2
§ 2	Zusammensetzung der Evaluierungskommission	3
§ 3	Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	3
§ 4	Bewertung der Forschungstätigkeit durch externe Gutachten	4
§ 5	Bewertung der Leistungen in der Lehre	5
§ 6	Bericht der Evaluierungskommission	5
§ 7	Stellungnahme des Fakultätsrats	6
§ 8	Entscheidung über die Bewährung	6
§ 9	Fristen	6
§ 10	In-Kraft-Treten	7

Anlage: Zeitliche Konkretisierung des Evaluierungsverfahrens

Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

¹Nach § 132 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz soll das Beamtenverhältnis von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die zunächst für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt wurden, im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. ²Die Bewährung ist in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen. ³Diese Richtlinie regelt das Evaluierungsverfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität der Bundeswehr München (UniBw M).

Ablauf und Gestaltung des Evaluierungsverfahrens

§ 1

Zuständigkeiten für das Evaluierungsverfahren und Eröffnung

¹Die Fakultät ist zuständig für die Durchführung der Evaluierung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. ²Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Verfahren spätestens zehn Monate vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, indem sie oder er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß § 3 dieser Richtlinie vorzulegen, und

teilt dies dem Fakultätsrat mit. ³Daran unmittelbar anschließend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, setzt der Fakultätsrat eine Evaluierungskommission gemäß § 2 ein.

§ 2 Zusammensetzung der Evaluierungskommission

¹Die Evaluierungskommission besteht aus:

- mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

²Eine Professorin oder ein Professor muss einer anderen Fakultät angehören. ³Im Falle einer mit einer externen Mittelgeberin oder einem externen Mittelgeber finanzierten Juniorprofessur wird die externe Mittelgeberin oder der externe Mittelgeber bei der Zusammensetzung der Evaluierungskommission entsprechend den vertraglichen oder analog zu den gemäß den Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München für das Berufungsverfahren geltenden Regelungen berücksichtigt.

§ 3 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

(1) ¹Im Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie bei der Nachwuchsförderung und in der akademischen Selbstverwaltung im Berichtszeitraum. ²Dabei soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die erbrachten Leistungen einer kritischen Würdigung unterziehen. ³Der Berichtszeitraum bezieht sich auf die Zeit der Ausübung der Tätigkeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der UniBw M.

(2) Der Selbstbericht soll folgende Bereiche umfassen:

a) Forschung

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
- Verzeichnis der Publikationen, Herausgeberschaften u. ä. (als Anlage zum Selbstbericht)
- Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und sonstiger Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien (als Anlage zum Selbstbericht)
- Übersicht über eingeworbene Drittmittel und laufende Anträge (als Anlage zum Selbstbericht)
- Darstellung von Forschungs Kooperationen und interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik)
- Gutachtertätigkeiten
- Auszeichnungen und Preise
- Skizzierung der Forschungsvorhaben und Forschungsziele

- b) Lehre
 - Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
 - Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht)
 - Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
 - Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
 - Lehrvorhaben und geplante Lehrkonzepte
 - Stellungnahme zur Lehrevaluation

- c) Nachwuchsförderung
 - Betreuung von Promotionen
 - sonstige Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchts

- d) Akademische Selbstverwaltung sowie sonstige akademische und wissenschaftliche Aktivitäten
 - Mitgliedschaften in akademischen Gremien und universitären Arbeitsgruppen
 - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
 - eigene Weiterbildung
 - wissenschaftsbezogenes, außeruniversitäres Engagement
 - Sonstiges

(3) ¹Der Selbstbericht sollte maximal zehn Seiten umfassen. ²Er ist von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan zu erstellen und an die Evaluierungskommission zu übermitteln.

§ 4

Bewertung der Forschungstätigkeit durch externe Gutachten

(1) ¹Zu den Aktivitäten und Ergebnissen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in der Forschung sind mindestens zwei externe Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren einzuholen. ²Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und diese Richtlinie auszuhändigen; sie sind darauf hinzuweisen, dass die Gutachten innerhalb von zwei Monaten anzufertigen sind.

(2) In den Gutachten ist insbesondere auf folgende Kriterien einzugehen:

- qualitativer Beitrag der Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets,
- Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und/oder internationalen Vergleich,
- Relevanz und Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für die Folgejahre der Juniorprofessur sowie eine sich daraus ergebende perspektivische Einschätzung späterer Berufbarkeit,
- mögliche Defizite der Forschungsansätze, die das Ziel der Juniorprofessur gefährden könnten.

(3) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter werden auf Vorschlag der Evaluierungskommission spätestens einen Monat nach Einsetzung der Evaluierungskommission

durch den Fakultätsrat bestellt. ²Etwaige Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors können berücksichtigt werden. ³Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist vor der Gutachterbestellung von der Evaluierungskommission anzuhören.

(4) Die Unabhängigkeit zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

§ 5

Bewertung der Leistungen in der Lehre

(1) ¹Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist verpflichtet, spätestens ab dem vierten Trimester ihrer oder seiner Dienstzeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der UniBw M, die gehaltenen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden evaluieren zu lassen. ²Dabei sollen möglichst alle Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(2) Die Evaluierungskommission fordert unmittelbar nach ihrer Einsetzung die Studiendekanin oder den Studiendekan auf, innerhalb eines Monats die Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie eine umfassende Würdigung der Lehrleistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu erstellen und ihr vorzulegen.

§ 6

Bericht der Evaluierungskommission

(1) Die Evaluierungskommission verfasst einen schriftlichen Bericht, der sich in einen beschreibenden und in einen bewertenden Teil über die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors untergliedert und eine Einschätzung zur weiteren wissenschaftlichen Entwicklung sowie einen Vorschlag für die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors enthält.

(2) Die Kommission legt ihrem Bericht folgende Unterlagen zugrunde: den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors (§ 3), die externen Gutachten über die Forschungstätigkeit (§ 4) sowie die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Würdigung der Lehrleistung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan (§ 5 Abs. 2).

(3) ¹Im Falle eines ablehnenden Vorschlags erhält die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Zu diesem Zweck erhält sie oder er unverzüglich den Bericht der Evaluierungskommission.

(4) Die Evaluierungskommission legt ihren Bericht sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors spätestens viereinhalb Monate vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors dem Fakultätsrat vor.

§ 7

Stellungnahme des Fakultätsrats

(1) ¹Der Fakultätsrat berät unter Berücksichtigung der etwaigen Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors über den Bericht der Evaluierungskommission gemäß § 6, nimmt schriftlich Stellung und gibt eine Empfehlung für die Entscheidung über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors ab. ²Dies erfolgt spätestens dreieinhalb Monate vor dem Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme und die Empfehlung des Fakultätsrats zusammen mit dem Bericht der Evaluierungskommission und gegebenenfalls der Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unverzüglich an die Hochschulleitung weiter.

§ 8

Entscheidung über die Bewährung

(1) ¹Die Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission, der Stellungnahme und Empfehlung des Fakultätsrats sowie gegebenenfalls der Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch Beschluss im Leitungsgremium über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. ²Diese Entscheidung wird der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor und dem Fakultätsrat unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ³Die Entscheidung muss spätestens drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit erfolgt sein. ⁴Gegen den Beschluss steht der Rechtsweg offen.

(2) ¹Wird festgestellt, dass sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bewährt hat, ergeht unter Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eine Entscheidung der Hochschulleitung über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um weitere drei Jahre. ²Wird festgestellt, dass sich die Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nicht bewährt hat, kann das Beamtenverhältnis auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um ein Jahr verlängert werden.

§ 9

Fristen

(1) ¹Die Verfahrenseröffnung nach § 1 muss zeitlich so erfolgen, dass im Laufe des dritten Jahres des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eine Entscheidung über die Bewährung getroffen werden kann. ²Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens zehn Monate vor dem Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) Für einen fristgerechten Beginn und ein fristgerechtes Ende des gesamten Evaluierungsverfahrens innerhalb des auf zunächst drei Jahren angelegten Beamtenverhältnisses hat die Fakultät Sorge zu tragen; dabei ist der Zeitplan nach der Anlage einzuhalten.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31.01.2014 in Kraft.

Beschlossen vom akademischen Senat am 26. März 2014.

Neubiberg, den 4. April 2014

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Diese Richtlinie wurden am 4. April 2014 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. April 2014 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. April 2014.

Anlage: Zeitliche Konkretisierung des Evaluierungsverfahrens

Verfahrensschritt	Spätester Zeitpunkt nach Beginn des Beamtenverhältnisses, zu dem der Verfahrensschritt abgeschlossen sein muss
1. Eröffnung des Verfahrens durch die Dekanin/den Dekan (§ 1 S. 2): <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor, einen Selbstbericht (§ 3) zu erstellen • Aufforderung an den Fakultätsrat, eine Evaluierungskommission einzusetzen 	2 Jahre, 2 Monate
2. Einsetzen der Evaluierungskommission durch den Fakultätsrat (§ 1 S. 3) Aufforderung an die Studiendekanin/den Studiendekan durch die Evaluierungskommission, einen Bericht zur Lehrleistung (§ 5 Abs. 2) zu erstellen Gleichzeitig: Übergabe des Selbstberichts an die Evaluierungskommission	2 Jahre, 3 Monate
3. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter durch den Fakultätsrat (§ 4 Abs. 3) Anforderung der Gutachten (§ 4 Abs. 1) Gleichzeitig: Übergabe des Berichts zur Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan an die Evaluierungskommission (§ 5 Abs. 2)	2 Jahre, 4 Monate
4. Eingang der externen Gutachten zur Forschungstätigkeit bei der Evaluierungskommission	2 Jahre, 6 Monate
5. Erstellung des Berichts und Vorschlags der Evaluierungskommission (§ 6) Mögliche Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (§ 6 Abs. 3) Weiterleitung an den Fakultätsrat (§ 6 Abs. 4)	2 Jahre, 7,5 Monate
6. Stellungnahme und Empfehlung des Fakultätsrats (§ 7 Abs. 1) Weiterleitung der Verfahrensunterlagen an die Hochschulleitung (§ 7 Abs. 2)	2 Jahre, 8,5 Monate
8. Entscheidung des Leitungsgremiums über die Bewährung und die Verlängerung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (§ 8)	2 Jahre, 9 Monate
9. Beteiligung des BMVg bei Verlängerung des Beamtenverhältnisses	2 Jahre, 10 Monate
10. Verlängerung des Beamtenverhältnisses/Bearbeitung durch ZV, Dez. II.1	2 Jahre, 11 Monate